STADT ILLNAU-EFFRETIKON

Agasul · Bietenholz · Bisikon · Effretikon · First · Horben · Illnau
Kemleten · Luckhausen · Mesikon · Ober-Kempttal · Ottikon

Gemeindeordnung

(vom 28. September 1997)

vom Regierungsrat genehmigt
am 3. Dezember 1997

Inhaltsverzeichnis

§§	Thema	Seite
I.	**Allgemeine Bestimmungen**	
1	Bestand der Gemeinde	1
2	Organisationsform	1
II.	**Die Stimmberechtigten**	
3	Wahlen und Abstimmungen	1
4	Urnenwahlen	1
5	Gedruckte Wahlvorschläge, Stille Wahlen	2
6	Obligatorisches Referendum	2
7	Fakultatives Referendum	2
8	Ausschluss des Referendums	2
9	Eventual- und Alternativ-Abstimmungen	3
10	Vorbereitung der Wahlen und Abstimmungen	3
11	Wahlbüro	3
12	Initiativrecht	3
13	Verfahren bei Initiativen	4
III.	**Gemeinderat**	
14	Zusammensetzung und Wahl	4
15	Bürgerliche Abteilung	4
16	Unvereinbarkeit	4
17	Konstituierung und Geschäftsordnung	4
18	Parlamentarische Instrumente	5
19	Einberufung	5
20	Beschlussfähigkeit	5
21	Öffentlichkeit	5
22	Antragsrecht von Stadtrat, Schulpflege und Fürsorgebehörde	5
23	Wahlen	6
24	Rechtsetzung und Planung	6
25	Allgemeine Verwaltung	7
26	Finanzhaushalt	7
27	Bürgerliche Angelegenheiten	8

§§	Thema	Seite
IV.	**Stadtrat**	
28	Mitglieder	8
29	Bürgerliche Abteilung	8
30	Aufgaben	8
31	Konstituierung und Wahlen	9
32	Rechtsetzung	9
33	Allgemeine Verwaltung	10
34	Finanzverwaltung	10
35	Bürgerliche Angelegenheiten	10
36	Aufgabenzuordnung	10
37	Organisationsreglement	11
38	Stadtschreiber	11
V.	**Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen**	
39	Allgemeine Befugnisse	11
40	Delegation von Aufgaben	11
41	Ausgabenbefugnisse	11
42	Fürsorgebehörde	12
43	Ausgabenbefugnisse der Fürsorgebehörde	12
44	Vormundschaftsbehörde	12
45	Baubehörde	12
VI.	**Schulpflege**	
46	Mitglieder	13
47	Aufgaben	13
48	Befugnisse	13
49	Lehrerkonvent und Lehrervertretung	13
VII.	**Einzelbeamtungen**	
50	Friedensrichteramt, Stadtammann- und Betreibungsamt	14
VIII.	**Schlussbestimmungen**	
51	Inkraftsetzung	14

Gemeindeordnung der Stadt Illnau-Effretikon

(vom 28. September 1997)

Erster Titel

Allgemeine Bestimmungen

Bestand der Gemeinde

§ 1. Die Stadt Illnau-Effretikon bildet eine Politische Gemeinde des Kantons Zürich.

Sie besorgt die öffentlichen Angelegenheiten, die sie selbst zu ordnen befugt ist oder die ihr vom Staat übertragen sind, einschliesslich des Schulwesens. Ausgenommen sind die kirchlichen Angelegenheiten.

Organisationsform

§ 2. Für die Gemeinde gilt die Organisation mit Grossem Gemeinderat, nachstehend Gemeinderat genannt, im Sinne des Gemeindegesetzes.

Zweiter Titel

Die Stimmberechtigten

Wahlen und Abstimmungen

§ 3. Die Stimmberechtigten der Stadt üben ihr Stimm- und Wahlrecht in einem einzigen Wahlkreis durch die Urne aus. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Wahlgesetzes.

Urnenwahlen

§ 4. Die Stimmberechtigten wählen durch die Urne:

a) die Mitglieder des Gemeinderats;

b) die Mitglieder und den Präsidenten oder die Präsidentin des Stadtrats;

c) die Mitglieder der Fürsorgebehörde, der Vormundschaftsbehörde und der Schulpflege mit Ausnahme der Präsidenten oder Präsidentinnen;

d) drei Mitglieder der Baubehörde;

e) den Friedensrichter oder die Friedensrichterin;

f) den Betreibungsbeamten oder die Betreibungsbeamtin, die gleichzeitig die Aufgaben des Stadtammannamtes besorgen.

§ 5. Für die Erneuerungswahlen der Behörden, mit Ausnahme des Gemeinderats, und der Beamtinnen oder Beamten, soweit diese von den Stimmberechtigten zu wählen sind, gelten die Bestimmungen des Wahlgesetzes über gedruckte Wahlvorschläge. Für Ersatzwahlen in diese Behörden sind die gesetzlichen Bestimmungen über Stille Wahlen anwendbar.

Gedruckte Wahlvorschläge, Stille Wahlen

§ 6. Der Abstimmung durch die Urne sind unterstellt:

Obligatorisches Referendum

1. Erlass und Änderung der Gemeindeordnung;
2. Grenzänderungen, sofern Wohnbauten betroffen sind;
3. Beschlüsse des Gemeinderats, die neue einmalige Ausgaben von über Fr. 3 000 000 oder neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von über Fr. 200 000 oder entsprechende Ausfälle an Einnahmen verursachen.

§ 7. Die Stimmberechtigten entscheiden ferner an der Urne über Beschlüsse des Gemeinderats:

Fakultatives Referendum

1. wenn die Mehrheit der bei der Beschlussfassung anwesenden Mitglieder des Gemeinderats dies in der gleichen Sitzung beschliesst;
2. wenn innert zwanzig Tagen von der Bekanntmachung des Beschlusses an mindestens 500 Stimmberechtigte beim Stadtrat das schriftliche Begehren um Durchführung der Gemeindeabstimmung stellen;
3. wenn innert der gleichen Frist mindestens ein Drittel der Mitglieder des Gemeinderats ein solches Begehren stellt.

§ 8. Folgende Geschäfte des Gemeinderats können der Gemeindeabstimmung nicht unterstellt werden:

Ausschluss des Referendums

1. die Wahlen;
2. der jährliche Voranschlag und die Festsetzung des Steuerfusses;
3. die Abnahme der Rechnungen und des Geschäftsberichts;
4. die Genehmigung gebundener Ausgaben;
5. Erlass und Änderung seiner Geschäftsordnung sowie Beschlüsse über deren Anwendung;
6. Genehmigung des Organisationsreglements;

7. Beschlüsse, durch die das Eintreten auf Vorlagen des Stadtrats und von Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen abgelehnt wird, vorbehältlich des Rechts des Stadtrats, seine vom Gemeinderat abgelehnten Anträge neben den Anträgen und Beschlüssen des Gemeinderats zur Abstimmung zu bringen;
8. Beschlüsse der Bürgerlichen Abteilung;
9. Beschlüsse, die mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder als dringlich erklärt worden sind, wenn der Stadtrat durch besonderen Beschluss sein Einverständnis damit erklärt.

§ 9. Der Gemeinderat kann bei Urnenabstimmungen neben der Abstimmung über das Ganze den Stimmberechtigten auch Fragen über einzelne Punkte unterbreiten oder zwei verschiedene behördliche Vorschläge zur gleichen Sache einander gegenüberstellen.

Eventual- und Alternativ-Abstimmungen

§ 10. Der Stadtrat setzt die Wahl- und Abstimmungstage unter Berücksichtigung der eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen fest.

Vorbereitung der Wahlen und Abstimmungen

Die Anträge über Sachgeschäfte sind den Stimmberechtigten spätestens am 19. Tag vor der Abstimmung mit einer Weisung zuzustellen.

§ 11. Das Wahlbüro führt unter dem Vorsitz des Stadtpräsidenten oder der Stadtpräsidentin die Wahlen und Abstimmungen durch. Der Stadtschreiber oder die Stadtschreiberin führt das Sekretariat.

Wahlbüro

§ 12. Die Stimmberechtigten können über Gegenstände, die dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterstehen, der Präsidentin oder dem Präsidenten des Gemeinderats eine Initiative einreichen.

Initiativrecht

Auf Antrag des Gemeinderats können Initiativen vom Bezirksrat als unzulässig erklärt werden, wenn sie sich als Wiederholung eines innert Jahresfrist von der Gemeinde behandelten Geschäftes darstellen und keine erheblichen Tatsachen vorliegen, die eine nochmalige Behandlung rechtfertigen.

Im übrigen entscheidet der Gemeinderat über die Gültigkeit von Initiativen. Für die Ungültigerklärung einer Initiative bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

§ 13. Betrifft die Initiative einen Gegenstand des obligatorischen Referendums und wird sie von wenigstens 500 Stimmberechtigten oder mindestens 12 Mitgliedern des Gemeinderats unterstützt, so ist sie mit einem allfälligen Gegenvorschlag des Gemeinderats der Gemeinde zur Abstimmung vorzulegen. Verfahren bei Initiativen

Eine Initiative, deren Gegenstand dem fakultativen Referendum unterliegt, ist vom Gemeinderat, vorbehältlich des fakultativen Referendums, abschliessend zu behandeln.

Der Initiant, die Initiantin oder ein Mitglied des Initiativkomitees hat bei der materiellen Beratung durch den Gemeinderat das Recht der persönlichen Begründung sowie der Teilnahme an den Verhandlungen mit beratender Stimme, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder des Gemeinderats sich damit einverstanden erklärt.

Im übrigen sind für die Einreichung und Behandlung von Initiativen die Bestimmungen des kantonalen Initiativgesetzes sinngemäss anwendbar.

Dritter Titel

Gemeinderat

§ 14. Der Gemeinderat besteht aus 36 Mitgliedern. Die Wahl erfolgt im Verhältniswahlverfahren nach den Vorschriften des Wahlgesetzes über die Wahl der Mitglieder des Kantonsrats. Zusammensetzung und Wahl

§ 15. Die in der Stadt Illnau-Effretikon verbürgerten Mitglieder des Gemeinderats bilden die Bürgerliche Abteilung. Beträgt deren Zahl weniger als neun, so wählen die Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger die zur Ergänzung notwendigen Mitglieder durch die Urne. Bürgerliche Abteilung

§ 16. Die Mitglieder des Stadtrats und die von diesem sowie von der Schulpflege und der Fürsorgebehörde gewählten Angestellten dürfen dem Gemeinderat nicht angehören. Unvereinbarkeit

§ 17. Der Gemeinderat konstituiert sich selbst. Er wählt sein Präsidium, ein Büro, eine Rechnungsprüfungskommision, eine Geschäftsprüfungskommission und weitere Kommissionen. Konstituierung und Geschäftsordnung

Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 18. Die Mitglieder des Gemeinderats haben das Recht, mit einer Motion die Anhandnahme eines in die Zuständigkeit des Gemeinderats oder der Stimmberechtigten fallenden Gegenstandes zu verlangen oder durch ein Postulat Anregungen zuhanden des Stadtrats und der übrigen Behörden zu machen. Parlamentarische Instrumente

Jedes Ratsmitglied kann in der Form der Interpellation oder der Kleinen Anfrage vom Stadtrat Auskunft über Angelegenheiten der Stadtverwaltung von allgemeinem Interesse verlangen.

Die Geschäftsordnung bestimmt das Nähere.

§ 19. Der Gemeinderat versammelt sich Einberufung

1. auf Einladung des Präsidiums;
2. auf eigenen Beschluss;
3. auf schriftliches Begehren von mindestens zwölf Mitgliedern;
4. auf Verlangen des Stadtrats.

§ 20. Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlussfähigkeit

§ 21. Das Verzeichnis der Verhandlungsgegenstände ist vor der Sitzung öffentlich bekanntzumachen. Öffentlichkeit

Voranschlag, Jahresrechnung und Geschäftsbericht liegen vierzehn Tage vor der Beratung durch den Gemeinderat in der Stadtkanzlei auf und werden an Interessenten abgegeben.

Die Verhandlungen und das Protokoll des Gemeinderats sind öffentlich, und die Beschlüsse werden öffentlich bekannt gemacht. Aus wichtigen Gründen kann durch Beschluss des Gemeinderats die Öffentlichkeit von den Verhandlungen ausgeschlossen werden.

§ 22. Die Mitglieder des Stadtrats haben das Recht, an allen Beratungen des Gemeinderats teilzunehmen und dazu Anträge zu stellen. Das gleiche Recht steht den Mitgliedern der Schulpflege und der Fürsorgebehörde zu, wenn Geschäfte aus ihrem Aufgabenbereich behandelt werden. Antragsrecht von Stadtrat, Schulpflege und Fürsorgebehörde

Die antragstellende Behörde hat sich bei der Beratung ihrer Geschäfte vertreten zu lassen. Der Gemeinderat, seine Kommissionen und die antragstellenden Behörden können Sachverständige und, im Einverständnis des Stadtrats, auch Angestellte der Stadtverwaltung zu den Beratungen beiziehen.

§ 23. Der Gemeinderat wählt: Wahlen

1. sein Büro und seine Kommissionen;
2. die Mitglieder des Wahlbüros;
3. zwei Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder der Steuerkommission;
4. die kantonalen Geschworenen, wobei die gewählten eidgenössischen Geschworenen mit Wohnsitz in der Stadt auf die Zahl der zu wählenden anrechenbar sind.

§ 24. Dem Gemeinderat stehen Erlass und Änderung von Verordnungen von allgemeiner Bedeutung zu, soweit diese nicht ausdrücklich in die Befugnis anderer Behörden fallen, insbesondere: Rechtsetzung und Planung

1. Verordnung über die Entschädigung der Behörden;
2. Besoldungsverordnung;
3. Verordnung über die Abwasseranlagen;
4. Abfallverordnung;
5. Submissionsverordnung;
6. Verordnung über die kommunalen Beihilfen zur AHV/IV;
7. Werkverordnung;
8. Bau- und Zonenordnung sowie Sonderbauvorschriften.

Dem Gemeinderat steht die Festsetzung folgender Planungen zu:

1. kommunaler Richtplan;
2. Erschliessungsplan;
3. Gestaltungspläne, soweit dafür nicht die Zustimmung des Stadtrats genügt.

§ 25. Der Gemeinderat übt die durch die Gesetzgebung der Gemeindeversammlung zugewiesenen Befugnisse aus, soweit sie diese Gemeindeordnung nicht der Urnenabstimmung unterstellt oder einer andern Gemeindebehörde überträgt, insbesondere: Allgemeine Verwaltung

1. Oberaufsicht über die gesamte Stadtverwaltung;
2. Genehmigung des vom Stadtrat erlassenen Organisationsreglements;
3. Abnahme des Geschäftsberichts des Stadtrats;
4. Genehmigung der Reglemente und Tarife für die Abgabe von Energie und Wasser;
5. Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden und Genehmigung von Zweckverbandsvereinbarungen;
6. Vorberatung aller Geschäfte der Urnenabstimmung und Antragstellung dazu;
7. Schaffung von Teil- und Vollämtern für Behördemitglieder;
8. Errichtung und Aufhebung von Lehrstellen der Volksschule;
9. Bezeichnung von amtlichen Publikationsorganen;
10. Behandlung von Geschäften, die ihm von andern Behörden freiwillig zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

§ 26. Der Gemeinderat trifft die leitenden Entscheidungen für den Gemeindehaushalt, nämlich: Finanzhaushalt

1. Festsetzung des jährlichen Voranschlags und des Steuerfusses sowie die Bewilligung von Nachtragskrediten unter Vorbehalt von Spezialbeschlüssen gemäss Ziffern 3 und 4;
2. Abnahme der Jahresrechnung und von Abrechnungen über Bauten, für die der Gemeinderat oder die Stimmberechtigten besondere Kredite bewilligt hatten;
3. neue einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 200 000 bis Fr. 3 000 000;
4. neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Gewährung jährlich wiederkehrender Defizitgarantien von mehr als Fr. 40 000 bis Fr. 200 000;
5. finanzielle Beteiligungen an Unternehmungen Dritter, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen, sowie Gewährung von Darlehen zu solchen Zwecken im Betrage von mehr als Fr. 100 000;

6. Erwerb, Tausch und Veräusserung von Grundstücken sowie die Bestellung und Aufhebung von dinglichen Rechten an solchen im Wert von mehr als Fr. 2 000 000 im Einzelfall;

7. Eventualverbindlichkeiten von mehr als Fr. 100 000 im Einzelfall.

§ 27. Der Bürgerlichen Abteilung des Gemeinderats stehen zu: Bürgerliche Angelegenheiten

1. Erlass der Bürgerrechtsverordnung;

2. Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Personen, zu deren Aufnahme die Gemeinde gesetzlich nicht verpflichtet ist;

3. Erteilung des Gemeindebürgerrechts ehrenhalber.

Vierter Titel

Stadtrat

§ 28. Der Stadtrat besteht mit dem Präsidenten oder der Präsidentin aus neun Mitgliedern. Mitglieder

§ 29. Die in der Gemeinde verbürgerten Mitglieder des Stadtrats bilden die Bürgerliche Abteilung. Beträgt deren Zahl weniger als fünf, wählen die Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger die zur Ergänzung notwendigen Mitglieder an der Urne. Der Vorsitz der Bürgerlichen Abteilung bestimmt sich nach dem Gemeindegesetz. Bürgerliche Abteilung

§ 30. Der Stadtrat besorgt die Gemeindeaufgaben, soweit sie nicht durch übergeordnetes Recht oder die Gemeindeordnung einer andern Behörde übertragen sind. Dazu gehören insbesondere: Aufgaben

1. Vollzug der durch Bund und Kanton den Gemeinden zugewiesenen Aufgaben;

2. Besorgung der Gemeindeangelegenheiten, vor allem der ökonomischen Verwaltung;

3. Vorberatung und Antragstellung zu allen Geschäften des Gemeinderats;

4. Vollzug der Beschlüsse des Gemeinderats und der Gemeinde;

5. Erstattung des jährlichen Geschäftsberichts;

6. Vertretung der Gemeinde gegenüber Dritten;

7. Information der Öffentlichkeit über die Behördenbeschlüsse von öffentlichem Interesse und die weiteren wesentlichen Gemeindeangelegenheiten.

§ 31. Der Stadtrat konstituiert sich, mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten, selbst und sorgt für die Stellvertretung. Konstituierung und Wahlen

Er wählt aus seiner Mitte auf die gesetzliche Amtsdauer:

1. die Vorsteherinnen und Vorsteher der Verwaltungsabteilungen;

2. die Mitglieder und Vorsitzenden der Ausschüsse;

3. die Vorsitzenden der Schulpflege, der Fürsorgebehörde, der Vormundschaftsbehörde und der Baubehörde sowie ein weiteres Mitglied der Baubehörde.

Der Stadtrat bestellt in freier Wahl die Vorsitzenden und Mitglieder der übrigen Kommissionen, sowie das Personal der Stadtverwaltung und die nebenamtlichen Funktionäre, soweit dafür nicht andere Organe zuständig sind.

§ 32. Der Stadtrat erlässt: Rechtsetzung

1. das Organisationsreglement;

2. seine Geschäftsordnung;

3. Bestattungs- und Friedhofverordnung;

4. Polizeiverordnung;

5. Verordnung über das Alters- und Krankenheim samt Taxordnungen;

6. Verordnung über die Numerierung von Wohnhäusern und das Anbringen von Strassentafeln;

7. Verordnung über die Benützung der Schiessanlagen;

8. weitere Verordnungen und Reglemente über Einrichtungen der Gemeinde.

§ 33. Dem Stadtrat stehen insbesondere zu: Allgemeine Verwaltung

1. Festsetzung des Stellenplanes der gesamten Stadtverwaltung und des Betreibungsamtes;

2. Anstellung des städtischen Personals und Festsetzung der Besoldungen, soweit nicht andere Behörden zuständig sind;

3. Zulassung weiterer Energieträger der allgemeinen Versorgung.

§ 34. Der Stadtrat beschliesst über: Finanzverwaltung

1. Festsetzung der Gebührentarife;

2. Erwerb, Veräusserung und Tausch von Grundstücken sowie Bestellung und Aufhebung von dinglichen Rechten an solchen im Wert bis Fr. 2 000 000 im Einzelfall;

3. finanzielle Beteiligungen an Unternehmungen Dritter, welche der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen, sowie Gewährung von Darlehen zu solchen Zwecken bis Fr. 100 000;

4. Aufnahme von Darlehen und Eingehen langfristiger Verbindlichkeiten gegenüber Dritten;

5. Erhebung gerichtlicher Klagen und Erledigung von Prozessen durch Abstand oder Vergleich mit dem Recht auf Stellvertretung;

6. neue einmalige Ausgaben bis Fr. 200 000 im Einzelfall, höchstens aber Fr. 600 000 im Jahr;

7. neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und jährlich wiederkehrende Defizitgarantien bis Fr. 40 000 im Einzelfall, höchstens aber Fr. 80 000 im Jahr;

8. Eventualverbindlichkeiten bis Fr. 100 000 im Einzelfall.

§ 35. Die Bürgerliche Abteilung des Stadtrats besorgt die Bürgerrechtsgeschäfte, soweit sie nicht der Bürgerlichen Abteilung des Gemeinderats vorbehalten sind. Bürgerliche Angelegenheiten

§ 36. Der Stadtrat bestimmt die Zuordnung seiner Aufgaben zu den Verwaltungsabteilungen. Diese sind im Organisationsreglement bezeichnet. Aufgabenzuordnung

Er kann Aufgaben und Geschäftszweige einzelnen oder mehreren seiner Mitglieder zur Erledigung in eigener Verantwortung übertragen. Gegen deren Verfügungen und Beschlüsse kann Einsprache beim Stadtrat erhoben werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.

Er bestellt ständige und nicht ständige Kommissionen, die ihn bei der Vorbereitung seiner Beschlüsse und im Vollzug der Aufgaben unterstützen.

§ 37. Der Stadtrat erlässt ein Organisationsreglement. Dieses regelt die Aufgabenzuordnungen und den Geschäftsverkehr zwischen dem Stadtrat und den übrigen Behörden. Organisationsreglement

Das Organisationsreglement ist dem Gemeinderat zur Genehmigung vorzulegen.

§ 38. Der Stadtschreiber ist zuständig für die administrative Leitung der Stadtverwaltung. Stadtschreiber

Fünfter Titel

Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen

§ 39. Die Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen besorgen die ihnen durch die Gemeindeordnung übertragenen Aufgaben und die damit verbundenen Strafbefugnisse selbständig. Sie übernehmen neue Aufgaben, die zu ihrem Aufgabenbereich gehören. Allgemeine Befugnisse

Sie geben sich, unter Berücksichtigung des vom Stadtrat erlassenen Organisationsreglements, eine Geschäftsordnung.

§ 40. Die Kommissionen können Aufgaben oder Geschäftszweige einzelnen oder mehreren ihrer Mitglieder zur Erledigung in eigener Verantwortung übertragen. Gegen deren Entscheide kann Einsprache bei der Gesamtbehörde erhoben werden, soweit nicht ein anderes Verfahren vorgesehen ist. Delegation von Aufgaben

§ 41. Die Kommissionen beschliessen in eigener Kompetenz über: Ausgabenbefugnisse

1. Ausgaben aufgrund des Voranschlags und von Spezialbeschlüssen für ihren Aufgabenbereich;

2. gebundene Ausgaben;

3. neue Ausgaben, soweit sie die in den nachfolgenden Bestimmungen genannten Beträge nicht übersteigen.

Übersteigt eine Ausgabe die Kompetenz einer Kommission, stellt sie dem Stadtrat dazu Antrag. Dasselbe gilt für die Vergebung von Arbeiten und Lieferungen, wenn sie im Einzelfall den Betrag von Fr. 100 000 übersteigen.

§ 42. Die Fürsorgebehörde zählt mit der Präsidentin oder dem Präsidenten, die vom Stadtrat aus seiner Mitte bestimmt werden, sieben Mitglieder. Fürsorgebehörde

Sie besorgt die wirtschaftliche und persönliche Sozialhilfe und die freiwillige Fürsorge.

§ 43. Die Fürsorgebehörde beschliesst in eigener Kompetenz über: Ausgabenbefugnisse der Fürsorgebehörde

1. neue einmalige Ausgaben bis Fr. 10 000 im Einzelfall, jedoch höchstens Fr. 20 000 pro Jahr;

2. neue jährliche wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 1000 im Einzelfall, jedoch höchstens Fr. 2000 pro Jahr;

Sie verfügt ferner über die Erträgnisse und das Kapital des Hilfsfonds.

§ 44. Die Vormundschaftsbehörde besteht mit dem Präsidenten oder der Präsidentin, die vom Stadtrat aus seiner Mitte bestimmt werden, aus fünf Mitgliedern. Vormundschaftsbehörde

Sie besorgt das Vormundschaftswesen sowie die Pflegekinderfürsorge und die Alimentenbevorschussung.

§ 45. Die Baubehörde besteht aus dem vom Stadtrat aus seiner Mitte bestimmten Präsidenten oder der Präsidentin, einem zweiten Mitglied des Stadtrats und drei weiteren Mitgliedern. Baubehörde

Sie ist örtliche Baubehörde im Sinne des Planungs- und Baugesetzes und handhabt die Bau- und Zonenordnung. Sie stellt dem Stadtrat Antrag zu allen Fragen der Ortsplanung.

Sechster Titel

Schulpflege

§ 46. Die Schulpflege besteht mit der Präsidentin oder dem Präsidenten, die vom Stadtrat aus seiner Mitte bestimmt werden, aus 19 Mitgliedern. Mitglieder

§ 47. Das Aufgabengebiet der Schulpflege umfasst: Aufgaben

1. Kindergärten;

2. das gesamte Volksschulwesen einschliesslich Aufsicht über Privatschulen;

3. hauswirtschaftliche Fortbildungsschule;

4. Bildungseinrichtungen für Schulentlassene;

5. Musikschule und die übrige Förderung der musischen Erziehung;

6. Fürsorge für körperlich und geistig behinderte, verwahrloste und bedürftige Kinder im Rahmen der Schulgesetzgebung;

7. Schulärztlicher und schulzahnärztlicher Dienst.

§ 48. Die Schulpflege besitzt die gleichen allgemeinen Befugnisse wie die Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen. Befugnisse

Die Schulpflege wählt die Lehrkräfte der Volksschule und stellt das übrige nebenamtliche Personal der Schule an. Sie setzt die Besoldungen des von ihr angestellten Personals fest, soweit die Stadt dazu befugt ist.

Sie beschliesst über:

1. neue einmalige Ausgaben bis Fr. 100 000 im Einzelfall, jedoch nicht mehr als Fr. 200 000 im Jahr;

2. neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 20 000, jedoch nicht mehr als Fr. 40 000 im Jahr.

§ 49. Die Lehrkräfte der Primarschule, der Oberstufe und der gemeindeeigenen Sonderschulen bilden den Lehrerkonvent. Der Konvent erlässt ein Reglement über seine Aufgaben und seine Organisation, das der Genehmigung durch die Schulpflege unterliegt. Lehrerkonvent und Lehrervertretung

Eine vom Konvent gewählte Vertretung von 13 Lehrkräften nimmt an den Verhandlungen der Schulpflege mit beratender Stimme teil.

Siebenter Titel

Einzelbeamtungen

§ 50. Der Gemeinderat bestimmt, ob die Inhaber des Friedensrichteramts und des Stadtammann- und Betreibungsamts sowie deren Kanzleipersonal von der Stadt gemäss Besoldungsverordnung entschädigt werden oder ob sie ihre Ämter mit eigener Rechnung führen.

Friedensrichteramt, Stadtammann- und Betreibungsamt

Änderungen werden nur auf Beginn einer Amtsdauer vorgenommen. Die Amtsinhaber sind anzuhören.

Die Amtslokale für das Friedensrichteramt sowie das Stadtammann- und Betreibungsamt werden vom Stadtrat bestimmt.

Achter Titel

Schlussbestimmungen

§ 51. Diese Gemeindeordnung tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf Beginn der Amtsdauer 1998/2002 der Gemeindebehörden in Kraft.

Inkraftsetzung

Auf den gleichen Zeitpunkt gilt die Gemeindeordnung vom 27. September 1981 als aufgehoben.

Die Anordnung der Erneuerungswahlen im Frühjahr 1998 erfolgt nach den neuen Bestimmungen.

Fassung gemäss Beschluss des Grossen Gemeinderates vom 10. Juli 1997